



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 2

Bayreuth, 27. Januar 2025

### Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 3. Februar 2025, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

#### 53. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tag es o r d n u n g :

##### Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 16.12.2024**
2. **Bekanntgaben**
3. **Haushalt 2025;**  
**Bekanntgabe von Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2025;**  
**Vorberatung**
4. **RE;**  
**Austritt aus der Allianz gegen Rechtsextremismus der Metropolregion Nürnberg;**  
**Antrag der KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 1.12.2024**
5. **Tiefbau;**  
**BT 6;**  
**Verlegung der Kreisstraße mit Hochwasserschutzmaßnahme bei Lankendorf;**  
**Durchführung der Maßnahme und Ermächtigung des Landrats zur Auftragserteilung**
6. **Sonstiges, Anfragen**

Bayreuth, 21. Januar 2025  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

#### Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Therme Obernsees

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss 2019 gem. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgelegt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen, den festgestellten Jahresverlust auf die neue Jahresrechnung vorzutragen.

Der Feststellung des Jahresabschlusses

ging die Abschlussprüfung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 107 Abs. 2 und 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV voraus. Mit der Durchführung der Abschlussprüfung war der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, beauftragt. Er hat zum Jahresabschluss 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wird hiermit gem. § 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2019 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 7 Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obernsees im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.-Nr. 163, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. Januar 2025  
Zweckverband Therme Obernsees  
Wiedemann  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

#### Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Therme Obernsees

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss 2020 gem. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

#### Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Therme Obernsees

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Therme Obernsees

Nachruf

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Zweite Änderungssatzung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Bayreuth über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif

Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2024 bei

# Nachruf

Am 11. Januar 2025 verstarb im Alter von 74 Jahren

## Herr Hans Engelbrecht

Lankendorf  
Früherer Kreisrat

Herr Engelbrecht wurde 2008 in den Kreistag des Landkreises Bayreuth gewählt, gehörte diesem bis 2020 an und war Mitglied in verschiedenen Ausschüssen. Weiterhin war er von 2008 bis 2014 stellvertretender Verbandsrat im Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz und ab 2014 bis 2020 Verbandsrat im Zweckverband Sparkasse Bayreuth-Pegnitz. Engagiert, konstruktiv und mit hohem Pflichtgefühl hat er die Entwicklung des Landkreises positiv begleitet und mitgestaltet. Seine kommunalpolitischen Verdienste wurden 2021 mit der Verleihung des kleinen Wappentellers des Landkreises Bayreuth gewürdigt.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm stets bewahren werden, ist verbunden mit aufrichtigem Dank für seine Verdienste für den Landkreis Bayreuth und seine Bürgerinnen und Bürger.

Bayreuth, 15. Januar 2025  
Florian Wiedemann  
Landrat

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen, den festgestellten Jahresgewinn auf die neue Jahresrechnung vorzutragen.

Der Feststellung des Jahresabschlusses ging die Abschlussprüfung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 107 Abs. 2 und 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV voraus. Mit der Durchführung der Abschlussprüfung war der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, beauftragt. Er hat zum Jahresabschluss 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wird hiermit gem. § 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2020 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 7 Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obernsees im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenal-

lee 5, Zi.-Nr. 163, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. Januar 2025  
Zweckverband Therme Obernsees  
Wiedemann  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 134.225 €  
und

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 134.225 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2024 auf 91 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.475 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

#### § 6

Entfällt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Creußen, 9. Januar 2025  
Hauptschulverband Creußen  
Dannhäuser  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

### Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

erschließt  
**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 956.770 €  
und

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 6.259.000 € ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt plus Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 469.370,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 nicht festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2024 auf 210 Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.235,10 € festgesetzt.

5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 159.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Creußen, 9. Januar 2025  
**Grundschulverband Creußen**  
Dannhäuser  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Zweite Änderungssatzung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Bayreuth über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif**

## **2. Änderungssatzung**

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe 1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Bayreuth die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

#### § 1

Nr. 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2025 in Kraft.

Bayreuth, den 4. November 2024  
**Landratsamt Bayreuth**  
Wiedemann  
Landrat

1 VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).